

Anlage III

Zeugnisse

Internationales Freibord-Zeugnis (1966)

(Dienstsiegel)

Ausgestellt nach den Vorschriften des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 im Namen der Regierung von

(vollständige amtliche Bezeichnung des Staates)

durch

(vollständige amtliche Bezeichnung der nach den Vorschriften des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 anerkannten zuständigen Person oder Stelle)

Name des Schiffes	Unterscheidungssignal	Heimathafen	Länge (L) gemäß Artikel 2(8)

Freibord erteilt für:

Typ des Schiffes

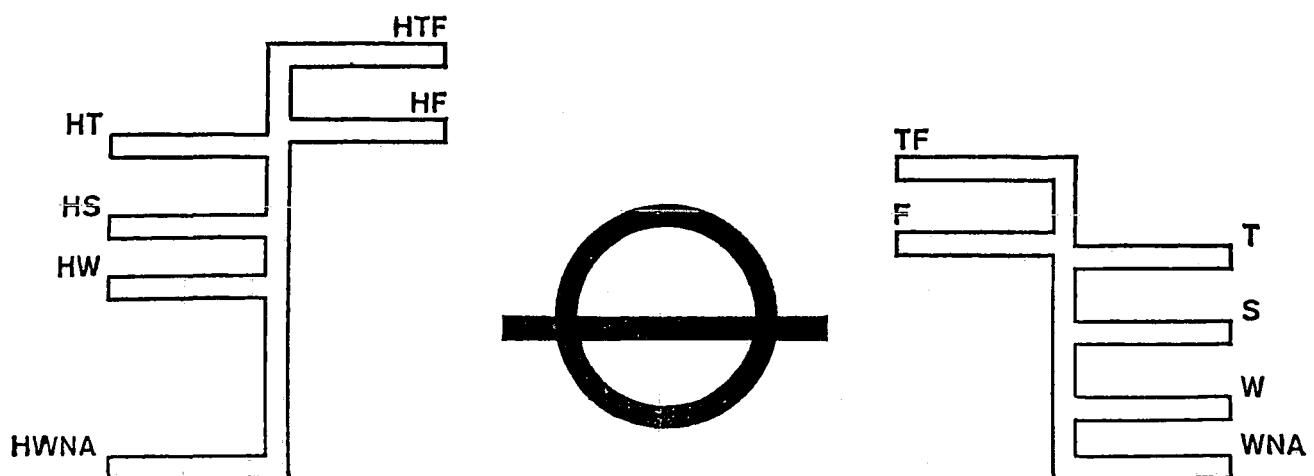
*) { ein neues Schiff
ein vorhandenes Schiff*) { Typ A
Typ B
Typ B mit verminderter
Freibord
Typ B mit vermehrtem Freibord

	Freibord vom Decksstrich	Lademarke
Tropen mm (Zoll) (T) mm (Zoll) über (S)
Sommer mm (Zoll) (S)	Oberkante der Linie durch Mittelpunkt des Ringes
Winter mm (Zoll) (W) mm (Zoll) unter (S)
Winter-Nordatlantik mm (Zoll) (WNA) mm (Zoll) unter (S)
Holz-Tropen mm (Zoll) (HT) mm (Zoll) über (HS)
Holz-Sommer mm (Zoll) (HS) mm (Zoll) über (S)
Holz-Winter mm (Zoll) (HW) mm (Zoll) unter (HS)
Holz-Winter-Nordatlantik mm (Zoll) (HWNA) mm (Zoll) unter (HS)

Anmerkung: Freiborde und Lademarken, die überflüssig sind, brauchen nicht in das Zeugnis eingetragen zu werden.

Frischwasserabzug für alle Freiborde mit Ausnahme der Holz-Freiborde mm (Zoll). Für Holz-Freiborde mm (Zoll).

Die Oberkante des Decksstrichs, von der aus diese Freiborde gemessen werden, liegt mm (Zoll)-Deck an der Schiffsseite.



Datum der erstmaligen oder regelmäßigen Besichtigung

Hiermit wird bescheinigt, daß dieses Schiff besichtigt wurde und daß die Freibürde erteilt und die vorstehend aufgeführten Lademarken angemarkt wurden, wie es das Internationale Freibord-Übereinkommen von 1966 vorschreibt.

Dieses Zeugnis gilt bis zum vorbehaltlich regelmäßiger Überprüfung gemäß Artikel 14 (1) c) des Übereinkommens.

Ausgestellt in
(Ausstellungsort)am 19
(Ausstellungsdatum)
(Unterschrift des ausstellenden Bediensteten)
und/oder
(Siegel der ausstellenden Behörde)

Bei Unterzeichnung ist folgender Absatz hinzuzufügen:

Der Unterzeichnete erklärt, daß er von der genannten Regierung zur Ausstellung dieses Zeugnisses ordnungsgemäß ermächtigt worden ist.

.....
(Unterschrift)

- Anmerkungen:**
1. Läuft ein Schiff aus einem an einem Fluß oder Binnengewässer gelegenen Hafen aus, so ist ein Tieferladen entsprechend dem Gewicht des für den Verbrauch zwischen dem Auslaufhafen und der offenen See benötigten Treibstoffs und sonstiger Betriebsstoffe zulässig.
 2. Befindet sich ein Schiff in Frischwasser von Einheitswichte, so kann die betreffende Lademarkierung entsprechend dem oben angegebenen Frischwasserabzug eintauchen. Bei Wasser von anderer als Einheitswichte wird ein Abzug im Verhältnis des Unterschiedes zwischen 1,025 und der tatsächlichen Wichte gewährt.

Rückseite des Zeugnisses

Hiermit wird bescheinigt, daß die regelmäßige Überprüfung gemäß Artikel 14 (1) c) des Übereinkommens ergeben hat, daß dieses Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.

Ort Datum
(Unterschrift und/oder Siegel der ausstellenden Behörde)

Ort Datum
(Unterschrift und/oder Siegel der ausstellenden Behörde)

Ort Datum
(Unterschrift und/oder Siegel der ausstellenden Behörde)

Ort Datum
(Unterschrift und/oder Siegel der ausstellenden Behörde)

Da dieses Schiff den Vorschriften des Übereinkommens entspricht, wird die Gültigkeit dieses Zeugnisses gemäß Artikel 19 (2) des Übereinkommens bis zum verlängert.

Ort Datum
(Unterschrift und/oder Siegel der ausstellenden Behörde)

Internationales Freibord-Ausnahmezeugnis

(Dienstsiegel)

Ausgestellt nach den Vorschriften des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 im Namen der Regierung von

(vollständige amtliche Bezeichnung des Staates)

durch

.....

.....

(vollständige amtliche Bezeichnung der nach den Vorschriften des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 anerkannten zuständigen Person oder Stelle)

Name des Schiffes	Unterscheidungs-signal	Heimathafen

Hiermit wird bescheinigt, daß das vorgenannte Schiff auf Grund der Ermächtigung des Artikels 6 (2)/Artikels 6 (4)* des Übereinkommens von 1966 von dessen Vorschriften befreit ist.

Nach Artikel 6 (2) ist das Schiff von folgenden Vorschriften des Übereinkommens befreit:

.....
.....
.....

Die Fahrt, für die nach Artikel 6 (4) eine Befreiung gewährt wird, geht

von

nach

Etwaige Bedingungen, unter denen die Befreiung nach Artikel 6 (2) oder Artikel 6 (4) gewährt wird:

.....
.....
.....

Dieses Zeugnis gilt bis zum vorbehaltlich etwaiger regelmäßiger Überprüfungen nach Artikel 14 (1) c) des Übereinkommens.

Ausgestellt in
(Aussstellungsort)am 19
(Aussstellungsdatum)(Unterschrift des ausstellenden Bediensteten)
und/oder
(Siegel der ausstellenden Behörde)

Bei Unterzeichnung ist folgender Absatz hinzuzufügen:

Der Unterzeichnete erklärt, daß er von der genannten Regierung zur Ausstellung dieses Zeugnisses ordnungsgemäß ermächtigt worden ist

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Rückseite des Zeugnisses.

Hiermit wird bescheinigt, daß dieses Schiff die Bedingungen, unter denen diese Befreiung gewährt wurde, weiterhin erfüllt.

Ort Datum

(Unterschrift und/oder Siegel der ausstellenden Behörde)

Ort Datum

(Unterschrift und/oder Siegel der ausstellenden Behörde)

Ort Datum

(Unterschrift und/oder Siegel der ausstellenden Behörde)

Ort Datum

(Unterschrift und/oder Siegel der ausstellenden Behörde)

Dieses Schiff erfüllt weiterhin die Bedingungen, unter denen diese Befreiung gewährt wurde, und die Gültigkeit dieses Zeugnisses wird nach Artikel 19 (4) a) des Übereinkommens bis zum verlängert.

Ort Datum

(Unterschrift und/oder Siegel der ausstellenden Behörde)

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident den Beitritt der Republik Österreich zu diesem Übereinkommen und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Beitrittsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 11. Juli 1972

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Kreisky

Der Bundesminister für Verkehr:

Frühbauer

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kirchschläger